

Satzung des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland

§ 1 - Der Name, der Sitz und das Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen „DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.“. Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE.“ und des Landesverbandes „DIE LINKE. Niedersachsen.“

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei „DIE LINKE. Oldenburg/Ammerland“ sind die Stadt Oldenburg und der Landkreis Ammerland.

(3) Sitz dieses Kreisverbandes ist Oldenburg.

(4) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 2 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind, sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind
- die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes
- die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes
- die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern
- die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes
- die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes und ob die Amtszeit ein oder zwei Jahre beträgt
- die Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten für den Landesparteitag/ Bundesparteitag
- die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss
- die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Kreisvorstandes
- die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
- die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen
- die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden und Basisgruppen
- die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
- die Auflösung des Kreisverbandes

(2) Kreismitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich, mindestens aber viermal im

39 Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer
40 Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe
41 einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

42 (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer
43 Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die
44 schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Die Einladung wird per E-Mail versandt,
45 sofern eine gültige E-Mailadresse in der Mitgliederdatenbank hinterlegt ist. Ist das nicht der Fall, wird die
46 Einladung postalisch verschickt. Gleiches gilt, für Mitglieder, die der Zusendung via E-Mail nicht zustimmen.
47 Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post bzw. Absenden der E-Mail.

48 (4) Folgende Gegenstände können nicht von Kreismitgliederversammlungen entschieden werden,
49 wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- 50 ▪ die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen und die Neugliederung oder
- 51 Auflösung des Kreisverbandes
- 52 ▪ Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
- 53 ▪ Wahlen und Abwahlen

54 (5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungspunkte
55 beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung
56 schriftlich vorliegen. Grundsätzlich kann jedes Mitglied während der Kreismitgliederversammlung
57 Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann aber beschließen, diese Sachanträge nicht zur
58 Beschlussfassung zuzulassen, sie auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen oder sie an
59 die nächste Vorstandssitzung zu überweisen. Anträge, die unsere grundsätzlichen politischen
60 Forderungen und Positionen betreffen, und sich nicht auf die mit der Einladung bekannt gemachten
61 vorläufigen Tagungspunkte beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern ebenfalls spätestens zu
62 Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Diese Anträge können im Wege eines
63 Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit beschließt die
64 Kreismitgliederversammlung. Wird die Dringlichkeit abgelehnt und wird der Sachantrag nicht zur
65 Beschlussfassung zugelassen, können diese auf Antrag auf die nächste Kreismitgliederversammlung
66 vertagt werden.

67 (6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes und die anwesenden
68 Gastmitglieder. Redelisten werden geschlechterquotiert geführt. Die Kreismitgliederversammlung
69 kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

70 (7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung
71 kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

72 (8) Kreismitgliederversammlungen können auch als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt
73 werden. Dazu ist diese Satzung zu ändern, um zusätzlich zu diesen Regelungen festzulegen
74 ▪ wie die Delegierten gewählt werden
75 ▪ wie die Anzahl der Delegierten und wie der Delegiertenschlüssel bestimmt wird
76 ▪ wer das Rederecht besitzt
77 Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragrafen werden sinngemäß auf die Kreisdelegiertenkonferenz
78 übertragen.

79 § 3 Jahreshauptversammlung

80 (1) Einmal im Jahr findet die Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Auf der
81 Jahreshauptversammlung wird im Abstand von einem oder zwei Jahren der Vorstand neu gewählt. Ein
82 politischer Bericht des Vorstandes und der Rechenschaftsbericht der Rechnungsprüferinnen und
83 Rechnungsprüfer wird jährlich entgegengenommen. Bei Neuwahlen wird über die Entlastung
84 des Vorstandes entschieden.
85 Auf den Jahreshauptversammlungen, auf denen der Vorstand nicht turnusgemäß neu gewählt wird,
86 erfolgt neben den jährlichen Berichten eine Darstellung der politischen Leitlinien und Vorhaben in der
87 zweiten Hälfte der Wahlperiode.

88 (2) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr
89 gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen
90 die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen.

91

92 § 4 Der Kreisvorstand

93 (1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus. Er ist für alle
94 Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt
95 auch die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, wozu insbesondere gehören:

- 96 ▪ die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
- 97 ▪ die Organisation der Kreisgeschäftsstelle
- 98 ▪ die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
- 99 ▪ das Führen der Kreismitgliederliste
- 100 ▪ die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der
- 101 Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten
- 102 ▪ die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene

103 (2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern und ist
104 geschlechterquotiert zu wählen.

105 (3) Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt

106 ein oder zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
107 (4) Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet
108 während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese
109 Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstandes.
110 (5) Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch eine
111 Kreismitgliederversammlung ist möglich, sofern für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden
112 Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
113 (6) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte, wer den Kreisverband rechtlich vertritt und wie die
114 Stellvertretung geregelt wird.
115 (7) Dem Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister,
116 die/der die Kassenführung organisiert und den Kreisverband im Landesfinanzrat vertritt.
117 (8) Dem Kreisvorstand dürfen nicht mehr als 30% Mandatsträger*innen des Landtages, des
118 Bundestages und des Europaparlaments sowie solche Mitglieder angehören, die in einem beruflichen
119 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einer Fraktion der Partei stehen. Erhöht sich die Anzahl der
120 Mandatsträger*innen und der Mitglieder, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei
121 oder einer Fraktion der Partei stehen während der Amtszeit des Kreisvorstands, so wird dies auf der
122 folgenden Jahreshauptversammlung bei der Wahl des neuen Vorstands korrigiert.

123

124

§ 5 Schlussbestimmungen

125 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
126 sofern zumindest 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

127 (2) Änderungen der Satzung sowie die die Trennung, Verschmelzung oder die Auflösung des
128 Kreisverbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

129 (3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des
130 Landesverbandes entsprechend. Enthält diese keine Regelungen, gilt die Satzung des
131 Bundesverbandes.

132 (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung der LINKEN.

133 Oldenburg/Ammerland am 16.03.2024 in Kraft